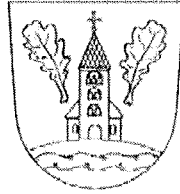


GEMEINDE



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

Benutzungs- und Gebührensatzung
für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasberg
(gilt im Rahmen der bestehenden Verträge auch für die
Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes
Osterholz in Grasberg)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. vom 23.01.2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.9.2012 (Nds. GVBl. Nr.14/2015 S. 186), sowie der §§ 8, 10, 12, 14 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 12 vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sind soziale Einrichtungen der Gemeinde Grasberg. Sie dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten der Kinder.

§ 2

Aufnahme

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden Krippenkinder von der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Kindergartenkinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. In der Horteinrichtung werden Kinder nach der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Grasberg haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Beachtung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und Kindergartenplatz gemäß der Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Diese besonderen Aufnahmegründe können sich z. B. aus der erzieherischen Situation der Familie und aus individuellen Benachteiligungen der Kinder ergeben.
- (4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (5) Zahlungspflichtig für den Kostenbeitrag sind die Eltern/die sorgeberechtigten Personen, bei denen das Kind zum Zeitpunkt des Besuchs der Kindertageseinrichtung lebt.

§ 3 **Aufnahmeverfahren**

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme wird in den Kindertageseinrichtungen schriftlich entgegengenommen.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen bzw. dem DRK Kreisverband Osterholz. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Liegen für eine Einrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.
- (2) Grundsätzlich sind die Kindertageseinrichtungen nur an Feiertagen und während folgender Zeiten der allgemeinen Schulferien in Niedersachsen geschlossen:
 - ab Beginn Weihnachtferien bis Neujahr
 - drei Wochen während der Sommerferien
- (3) Zusätzlich gibt es eine variable Schließzeit von bis zu sechs Tagen (Studien- und Vorbereitungstage) während des Kindertagesstätten-Jahres (jeweils 01.08. bis 31.07.). Diese Schließzeiten werden von der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird an drei Wochen der Sommerferien eine zusätzliche Betreuung gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr (siehe § 7, Nr. 1h und Nr. 5) angeboten.
- (5) Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus vom Träger nicht zu vertretenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erhebt die Gemeinde Grasberg auf der Grundlage der vom Rat festgestellten Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung einer öffentlichen Interessenquote von 30 % Gebühren von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei der Hort- und außerschulischen Betreuung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grasberg. Aus diesem Grund wird auf Basis der nachfolgenden Gebühren für die Kindergartenbetreuung ein Zuschlag in Höhe von 25 % berechnet.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung einer sozialen Staffelung bei den einkommensteuerrechtlichen Einkommen der sorgeberechtigten erhoben. Die soziale Staffelung der Einkünfte der Sorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wird wie folgt festgelegt:

Stufe 1 = monatliches Einkommen bis	1.750,00 €	
Stufe 2 = monatliches Einkommen von	1.750,01 €	bis 2.500,00 €
Stufe 3 = monatliches Einkommen von	2.500,01 €	bis 3.250,00 €
Stufe 4 = monatliches Einkommen von	3.250,01 €	bis 4.000,00 €
Stufe 5 = monatliches Einkommen über	4.000,00 €	

- (4) Für weitere Kinder, die zeitgleich die Krippen- und Kindertagesangebote nutzen, wird die Gebühr beim zweiten Kind um 50 % gemindert und vom dritten Kind an erlassen.
- (5) Für Geschwisterkinder die zeitgleich das Hortangebot nutzen, wird die Gebühr ebenfalls beim zweiten Kind um 50 % gemindert und vom dritten Kind an erlassen.
- (6) Für sogenannte Kann-Kinder muss der Elternbeitrag entrichtet werden. Dieser wird auf Antrag nachträglich erstattet.
- (7) Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung der Gemeinde keine Erklärung über das anrechenbare Einkommen (Selbsterklärung) mit den entsprechenden Nachweisen von den Sorgeberechtigten vorgelegt, erfolgt regelmäßig eine Einstufung in die Einkommensstufe 5.
- (8) Beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung im Laufe des Monats wird die volle monatliche Benutzungsgebühr berechnet.
- (9) Soll ein Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheiden bzw. sollen sich die Betreuungszeiten verringern, bedarf es einer schriftlichen Abmeldung. Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats abmelden.
- (10) Über die Höhe der Benutzungsgebühren wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die zwölf monatlichen Benutzungsentgelte sind jeweils am 1. der Monate August bis Juli an den Träger im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu entrichten. Diese Regelung ist unabhängig von den jeweiligen Sommerferienzeiten gültig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (11) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung längere Zeit nicht besuchen, so wird auf Antrag die Benutzungsgebühr für jeden vollen Monat des Fernbleibens erlassen.
- (12) Im Einzelfall kann die Benutzungsgebühr durch Entscheidung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Besuch des Kindes aus sozialen Gründen notwendig ist und die Benutzungsgebühr nicht anderweitig erbracht werden kann.

§ 6

Berechnung des Einkommens

- (1) Für die Einstufung unterhalb des Höchstsatzes wird 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuertes Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten berücksichtigt.
- (2) Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des letzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, eventuelle Freibeträge gem. Einkommensteuerbescheid und dem Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG. Nicht zu berücksichtigen ist der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- (3) Zusätzlich wird ein Freibetrag für Alleinerziehende in Höhe von 2.400,00 € berücksichtigt.
- (4) Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen oder für die ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Zum Einkommen

der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge.

- (5) Die Einkünfte sind durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder Verdienstbescheinigungen) zu belegen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht und Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des letzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt.
- (6) Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.
- (7) Verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden höhere / weitere Einnahmen von mehr als 15 % erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Kindergartengruppen

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die

1a) **Frühbetreuung**

7:00 Uhr – 8:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 1 Stunde)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
22,00 €	27,00 €	32,00 €	37,00 €	42,00 €

1b) **Frühbetreuung**

7:30 Uhr – 8:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 0,5 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
11,00 €	13,50 €	16,00 €	18,50 €	21,00 €

1c) **Vormittagsbetreuung**

8:00 Uhr – 13:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 5 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
112,50 €	137,50 €	162,50 €	187,50 €	212,50 €

1d) **Spätbetreuung**

8:00 Uhr – 14:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 6 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
135,00 €	165,00 €	195,00 €	225,00 €	255,00 €

1e) Spätbetreuung**8:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 7 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
157,50 €	192,50 €	227,50 €	262,50 €	297,50 €

1f) Ganztagsbetreuung**8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 8 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
180,00 €	220,00 €	260,00 €	300,00 €	340,00 €

1g) Ganztagsbetreuung**8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 9 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
202,50 €	247,50 €	292,50 €	337,50 €	382,50 €

- 1h)** Für die Betreuung während der **zusätzlichen Öffnungszeiten in den Sommerferien** wird eine einheitliche Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Zeiten für die erforderlichen verbindlichen Anmeldungen werden in den einzelnen Kindertageseinrichtungen festgelegt.

2. Krippenbetreuung (0 – 3 Jahre)

- (1) Die Regelungen zu 1a) – 1h) gelten entsprechend für die Aufnahme von Krippenkindern im Alter von 0 – 3 Jahren.
- (2) Die Gruppenzeit wird auf mindestens 5 Tage wöchentlich von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr – unter Berücksichtigung der gemeinsamen Einnahme der Mittagsverpflegung / der Ruhezeiten – festgelegt.

3. Hortbetreuung

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die

3a) Betreuung von**13:00 Uhr – 17:00 Uhr**
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 4 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
112,50 €	137,50 €	162,50 €	187,50 €	212,50 €

3b) Betreuung von**13:00 Uhr – 16:00 Uhr**
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 3 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
84,50 €	103,00 €	121,50 €	140,00 €	158,50 €

4. Sonstige außerschulische Betreuung

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die

Betreuung von **13:00 Uhr – 15:00 Uhr**
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 2 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
56,25 €	68,75 €	81,25 €	93,75 €	106,25 €

5. Zusätzliche Betreuung während der Ferienzeiten gemäß Nds. Ferienordnung (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

5a) Für die Hort- und außerschulische Betreuung beträgt die Gebühr pro Tag der Inanspruchnahme

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6,00 €	7,50 €	9,00 €	10,50 €	12,00 €

5b) **Für den Feriendienst** werden für gebuchte Zeiten unabhängig von einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme die Beiträge nachträglich durch Abbuchung erhoben. Abmeldungen sind grundsätzlich nur bis 4 Wochen vorher möglich.

§ 8 **Mittagessen**

- (1) Bei der Krippen- und Hortbetreuung, sowie der Kindergartenbetreuung bis mindestens 14:00 Uhr wird die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung aus pädagogischen Gründen verbindlich festgesetzt. Soweit die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, ist diese aufgrund der Regelungen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen rechtzeitig und verbindlich vorab zu bestellen.
- (2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt
 - a) für Krippen- und Kindergartengruppen pauschal monatlich 40,00 €
 - b) für Hortgruppen pauschal monatlich 50,00 €
- (3) Der Monatsbeitrag ist für 11 Monate im Jahr, monatlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Kann ein Kind wegen einer Krankheit, eines Kuraufenthaltes oder eines Urlaubs außerhalb der Schließungszeiten der Einrichtung, die Kindertagesstätte mindestens für eine Woche nicht besuchen, so wird der Betrag auf formlosen Antrag, z. B. per Mail anteilig erstattet. Pro Tag ergibt sich ein Erstattungsbetrag von 2,00 € bzw. 2,50 € (Hort).

§ 9 **Haftungsausschluss**

- (1) Werden die Kindertageseinrichtungen wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. einwöchige Ausfahrt für die Vorschulkinder) geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme Ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren.
- (2) Das Abholen der Kinder von den Kindertageseinrichtungen darf nur durch Personen mit einem Mindestalter von 14 Jahren erfolgen, die körperlich und geistig in der Lage sind, Kinder sicher durch den Straßenverkehr nach Hause zu führen. Hierbei bedarf es der schriftlichen Einwilligung

eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der Kindertageseinrichtung nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten dem Personal der Kindertageseinrichtung schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben.

- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden.
- (2) Stellt die Leiterin der Kindertageseinrichtung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, schließt sie das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung aus.
- (3) Wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung hierüber sofort Mitteilung zu machen.
- (4) Auch in der Familie des Kindes etwa auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.


§ 11 **Besondere Ausschlussgründe vom Kindergartenbesuch**

- (1) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Platz in der Kindertageseinrichtung anderweitig verfügt werden.
- (2) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 12 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt ab 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung und die dazu ergangenen Änderungssatzungen für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasberg vom 20.06.2013 außer Kraft.

Grasberg, den 8. Dezember 2016
Die Bürgermeisterin


(M. Schorfmann)

